

## **Umstellung der Finanzierung des AzubiWerks auf institutionelle Förderung**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17592**

3 Anlagen

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 16.10.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Umstellung der Zuschussfinanzierung
<b>Inhalt</b>	Umstellung der Zuschussförderung des Auszubildendenwerk e. V. von projektbezogener auf institutionelle Förderung
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs-vorschlag</b>	Zustimmung zur Umstellung der Förderung des Auszubildendenwerk e. V. auf institutionelle Förderung  Beauftragung des Sozialreferats, mit dem Auszubildendenwerk e. V. einen Zuwendungsvertrag über eine institutionelle Förderung abzuschließen  Zustimmung zur vorgeschlagenen Anpassung des Mustervertrags
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Auszubildendenwerk e. V. Auszubildende* Zuschuss Zuwendungsvertrag Finanzierung
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Umstellung der Finanzierung des AzubiWerks auf institutionelle Förderung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17592**

3 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 16.10.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	3
1. Management Summary .....	3
2. Aktuelle Aufteilung der Projekte .....	3
2.1 Vernetzung der Akteur*innen .....	3
2.2 Bewerbung und Vergabe von Wohnplätzen .....	3
2.3 Entwicklung Angebotsplattform und Beratungen .....	4
2.4 Entwicklung Wohnkonzepte und Raumprogramm .....	4
3. Gründe für die Umstellung auf institutionelle Förderung .....	4
3.1 Einfacheres Verwaltungsverfahren.....	4
3.2 Bessere Steuerungsmöglichkeit .....	5
4. Einordnung dieser Umstellung .....	5
5. Umsetzung der institutionellen Förderung .....	6
5.1 Vereinbarungszeitraum .....	6
5.2 Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements .....	7
5.2.1 Leistungsbeschreibung und Zielvereinbarung .....	7
5.2.2 Wirtschaftsplan .....	7
5.2.3 Jahresabschluss .....	7
5.3 Eigenmittel, Rücklagenbildung und Übertragbarkeit von Mitteln .....	8
5.3.1 Eigenmittel.....	8
5.3.2 Rücklagenbildung und Übertragbarkeit von Mitteln .....	8
5.4 Anlagen.....	8

6.	Kosten der Umstellung auf vertragliche institutionelle Förderung .....	9
7.	Klimaschutzprüfung.....	9
8.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	9
II.	Antrag der Referentin .....	9
III.	Beschluss.....	10

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Management Summary

Mit den Beschlüssen der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04651, Auszubildendenwerk für München – Grundsatz- und Gründungsbeschluss) und vom 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06101, Auszubildendenwerk für München – Realisierungsbeschluss, im Weiteren: Realisierungsbeschluss) wurde das Auszubildendenwerk München e. V. (im Weiteren: AzubiWerk) zunächst über vier separat geförderte Einzelprojekte bezuschusst. Diese Lösung wurde in einem engen zeitlichen Rahmen gewählt, da alternative Finanzierungs- oder Organisationsformen – wie etwa eine gGmbH oder ein kommunaler Eigenbetrieb – kurzfristig nicht umsetzbar waren. Zudem wäre eine breite Einbindung der verschiedenen beteiligten Akteur\*innen unter diesen Modellen nur schwer darstellbar gewesen. Die gewählte Struktur orientierte sich an den zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Sozialreferats, das vorrangig projektbezogene Förderungen vorsieht.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass die ursprünglich gewählte Struktur mit vier getrennten Projekten zwar formal zulässig, aber operativ wenig effizient ist. Die Aufteilung führt zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand sowohl beim Azubi-Werk als auch in der fachlichen Steuerung durch die Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund wird eine Umstellung auf eine institutionelle Förderung angestrebt, um eine ganzheitliche Abbildung der Tätigkeiten des AzubiWerks zu ermöglichen und eine effektivere und zukunftsfähigere Förderstruktur zu schaffen.

### 2. Aktuelle Aufteilung der Projekte

Im derzeitigen Fördermodell ist die Arbeit des AzubiWerks in vier eigenständige Projekte gegliedert, die jeweils gesondert gefördert und organisiert werden. Diese Projektstruktur bildet zentrale Handlungsfelder ab. Im Folgenden werden die inhaltlichen Schwerpunkte der vier Projektbereiche dargestellt.

#### 2.1 Vernetzung der Akteur\*innen

Im Rahmen des ersten Projektes „Netzwerk- und Gremienarbeit“ soll das AzubiWerk dazu beitragen, die bestehenden Angebote der Beratung und Unterstützung Auszubildender in München weiter zu vernetzen und den Anliegen der Auszubildenden zusätzliches Gewicht zu verleihen.

#### 2.2 Bewerbung und Vergabe von Wohnplätzen

Eine Kernaufgabe des AzubiWerks ist es, in Kooperation mit der Münchener Wohnen GmbH und ggf. privaten Wohnungsbaugesellschaften Wohnangebote für Auszubildende, die sich auf dem Münchener Wohnungsmarkt nicht aus eigener Kraft versorgen können, zu vermitteln. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen des zweiten Zuschussprojekts „Bewerbung und Vergabe von Wohnplätzen“ die Direktbewerbung für Auszubildende beim AzubiWerk nach individueller Bewerbung ermöglicht und die Vergabe der Azubiwohnungen in der Vergabesäule III<sup>1</sup> organisiert.

---

<sup>1</sup> Siehe Realisierungsbeschluss, Vortrag der Referentin, Ziff. 3

## **2.3 Entwicklung Angebotsplattform und Beratungen**

Zentraler Auftrag des AzubiWerks ist, als Anlaufstelle für alle Auszubildenden in München themenspezifische persönliche Beratung sowie die Vermittlung in bestehende Angebote anzubieten. Dazu sind im Rahmen des Zuschussprojekts „Entwicklung Angebotsplattform und Beratung“ die Entwicklung einer gemeinsamen Online-Angebotsplattform sowie der Aufbau eigenständiger Erstberatungsstrukturen beim AzubiWerk vorgesehen.

## **2.4 Entwicklung Wohnkonzepte und Raumprogramm**

Ziel des AzubiWerks ist es, die Wohnbedarfe von Auszubildenden bei der Ausgestaltung der Azubiwohnungen zu berücksichtigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Wohnumfeld mitzugestalten. Im Rahmen des Projekts „Entwicklung Wohnkonzepte und Mitbestimmung“ sollen Wohnkonzepte, die diesem Anspruch gerecht werden, sowie im Rahmen von Beteiligungsprozessen Raumprogramm und Angebotsstruktur für nachfolgende Standorte gemeinsam mit Auszubildenden entwickelt werden.

## **3. Gründe für die Umstellung auf institutionelle Förderung**

Die bislang projektbezogene Förderung soll nun in eine institutionelle Förderung überführt werden. Bei der institutionellen Förderung stehen nicht einzelne Projekte im Fokus, sondern die laufenden Gesamtaufgaben einer Organisation. Es wird also die gesamte Institution und nicht einzelne voneinander unabhängige Projekte bezuschusst.

Bislang hat das Sozialreferat ausschließlich projektbezogene Förderungen vergeben, institutionelle Förderung wurde nicht praktiziert. Die bestehenden Förderrichtlinien schließen eine institutionelle Förderung aber grundsätzlich nicht aus und auch andere rechtliche Hindernisse sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der folgenden Gründe wird vorgeschlagen, die Förderung des AzubiWerks künftig als institutionelle Förderung zu gestalten.

### **3.1 Einfacheres Verwaltungsverfahren**

Die projektbezogene Zuschussfinanzierung erfordert eine detaillierte Zuordnung der Personalstellen zu den jeweiligen Einzelprojekten. Dadurch entstehen Stellenfragmente mit 0,1-0,2 VZÄ in jedem Projekt, die eine aufwändige Prüfung des Besserstellungsverbotes nach sich ziehen.

In der Praxis sind viele Aufgaben der Mitarbeitenden projektübergreifend angelegt – etwa in der Koordination, Netzwerkarbeit oder im Bereich der sozialen Arbeit. Die künstliche Fragmentierung führt zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand auch beim Zuwendungsnehmer: Arbeitszeiten müssen genau dokumentiert und anteilig verschiedenen Projekten zugewiesen werden, obwohl die Tätigkeiten oft nicht klar trennbar sind.

Zudem schränkt die aktuelle Struktur die Flexibilität im Personaleinsatz stark ein. Da Mittel projektgebunden sind, ist eine kurzfristige Reaktion auf sich verändernde Bedarfe kaum, nur durch genehmigungspflichtige Umschichtungen zwischen den Projekten möglich.

Die derzeitige Zuschussfinanzierung über vier eigenständige Projekte führt zudem dazu, dass allgemeine Betriebskosten wie Miete, Verwaltung, IT und Personalsteuerung jeweils anteilig auf diese Projekte verteilt werden müssen. Auch diese Aufteilung ist mit hohem administrativen Aufwand verbunden, da sie detaillierte Berechnungen und eine laufende Dokumentation auf Basis von Zuordnungsschlüsseln erfordert.

Zugleich ist die Zuordnung von Querschnittskosten häufig nur näherungsweise möglich. Viele Leistungen bzw. Maßnahmen sind projektübergreifend und lassen sich in vielen Fällen nicht trennscharf zuordnen. Dies erschwert eine transparente Darstellung der Kosten.

Gemeinsame Bedarfe wie Fortbildungen oder zentrale Anschaffungen müssen künstlich auf Projekte aufgeteilt und zusätzlich in Anbetracht der Budgets der Einzelprojekte geplant werden, um Unterdeckungen zu vermeiden.

Bei einer institutionellen Förderung würde die starre Zuordnung von Stellen zu einzelnen Projekten entfallen. Stattdessen könnte das AzubiWerk seine personellen Ressourcen flexibler und bedarfsgerechter einsetzen. Die tatsächliche Arbeitspraxis – etwa bei sich wandelnden Bedarfen oder neuen fachlichen Schwerpunkten – lässt sich so deutlich besser abbilden. Diese Art der Förderung entspricht der teamorientierten und flexiblen Arbeitsweise des AzubiWerks und erleichtert eine realitätsnahe Einsatzplanung.

Durch die Umstellung auf eine institutionelle Förderung könnten auch die Sachkosten und die Overheadkosten – wie allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten, Anschaffungen sowie Maßnahmekosten – einheitlich und transparent innerhalb einer Gesamtstruktur abgebildet werden. Eine aufwendige und oft künstliche Aufteilung dieser Kosten auf mehrere Einzelprojekte würde somit entfallen.

### **3.2 Bessere Steuerungsmöglichkeit**

Die Umstellung von einer projektbezogenen auf eine institutionelle Förderung würde der Verwaltung deutlich verbesserte Steuerungsmöglichkeiten eröffnen. Anstelle der bisherigen Förderung mehrerer isolierter Einzelprojekte lässt sich die gesamte Tätigkeit des AzubiWerks in eine einheitliche Förderlogik zusammenführen. Das schafft die Grundlage für eine langfristig angelegte Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und bietet die Möglichkeit, die Schwerpunkte der Maßnahmen nach Bedarf festzulegen.

Ein zentrales Instrument der Steuerung ist die Abstimmung der zu erbringenden Leistungen und deren Finanzierung. Dadurch werden inhaltliche Schwerpunkte, finanzielle Zielsetzungen und strategische Ausrichtungen festgelegt. Im Rahmen der institutionellen Förderung ist diese Abstimmung enger gestaltet, da der Träger alle seine Einnahmen für die Prüfung offenlegt, weil die Unterscheidung zwischen projektbezogenen Einnahmen und Eigenmitteln entfällt.

Unverändert bleibt, dass die Zuschussgewährung an eine ordnungsgemäße Verwendungsnachweisprüfung gebunden ist. So ist sichergestellt, dass die eingesetzten Mittel zweckentsprechend verwendet und die vereinbarten Ziele erreicht werden.

Statistische Auswertungen, Jahresplanungs- bzw. Zielvereinbarungsgespräche können im Rahmen der institutionellen Förderung auf das Gesamtangebot bezogen, gebündelt und strategisch ausgerichtet werden. So kann gemeinsam mit dem Träger überprüft werden, wie sich die Wirkungen im Zusammenspiel der Maßnahmen entfalten und wo Anpassungen notwendig sind.

Die Einführung einer institutionellen Förderung schafft Transparenz, vereinfacht Verwaltungsprozesse und führt zu spürbaren Entlastungen bei allen beteiligten Stellen – bei gleichzeitig gestärkter Steuerungshoheit durch die Verwaltung.

## **4. Einordnung dieser Umstellung**

Das hier vorgesehene Fördermodell stellt einen verwaltungsnahen Sonderfall dar, bei dem die Zuwendungsgeberin über umfassende Einblicks- und Steuerungsmöglichkeiten verfügt. Im Unterschied zur Projektförderung setzt die institutionelle Förderung eine vollständige Offenlegung aller Kosten und Einnahmen voraus.

Zudem werden im Rahmen der institutionellen Förderung sämtliche Stellen – auch jene, die dem Overhead zugeordnet sind – in den Stellenplan aufgenommen. Ihre Eingruppierung inklusive der Geschäftsführung unterliegt der Kontrolle durch die Zuwendungsgabeerin. Der Wirtschaftsplan des Trägers bedarf in seiner Gesamtheit der Abstimmung mit der Verwaltung. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, Transparenz und Abstimmungsaufwand voraus.

Das AzubiWerk ist nicht mit klassischen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vergleichbar. Der Verein wurde auf Initiative der Landeshauptstadt gegründet, ist strukturell eng mit der Verwaltung verzahnt und wird von Vertreter\*innen mehrerer städtischer Referate im Vorstand begleitet. Die institutionelle Förderung trägt dieser besonderen Nähe zwischen Verein und Kommune Rechnung.

## 5. Umsetzung der institutionellen Förderung

Da die institutionelle Förderung eine enge Zusammenarbeit und Kooperation zwischen der Landeshauptstadt und dem AzubiWerk erfordert und gleichzeitig eine gegenseitige möglichst weitgehende Verpflichtung bezüglich der Weiterförderung und der Aufgabenerfüllung notwendig ist, wird vorgeschlagen, die Förderungsart auf die Vertragsförderung umzustellen.

Die Vertragsförderung soll auf dem im Jahr 2019 überarbeiteten Mustervertrag (Vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16790, Anpassungen im Zuschusswesen des Sozialreferats: Überarbeitung des Mustervertrags) basieren und auf die institutionelle Förderung angepasst werden.

Abweichungen vom Mustervertrag sind gemäß Vortrag der Referentin, Ziffer 1.6.1. des o. g. Stadtratsbeschlusses nur in Ausnahmefällen möglich. Diese sind zu begründen und vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Die Umstellung auf die institutionelle Förderung stellt einen solchen Ausnahmefall dar. Die Änderungen werden nachfolgend begründet und im Rahmen dieses Beschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt (siehe auch Anlage 1).

Die Anpassungen betreffen:

- den Vereinbarungszeitraum,
- die Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements,
- Eigenmittel, Rücklagenbildung und Übertragbarkeit von Mitteln sowie
- die Anlagen.

### 5.1 Vereinbarungszeitraum

Das Vertragsverhältnis mit dem AzubiWerk soll am 01.01.2026 beginnen und soll, wie der Mustervertrag es vorsieht, für unbestimmte Zeit laufen.

Die Leistungen der Vertragsparteien werden gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und § 4 Abs. 1 S. 2 des Mustervertrages für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Demnach werden Zuwendungsverträge im Sozialreferat im Dreijahres-Rhythmus fortgeschrieben.

Die Festlegung der geschuldeten Leistungen des Trägers sowie deren Finanzierung für drei Jahre im Voraus würden kurze Zeit nach der Gründung und zeitgleich mit der aktuell in Begleitung der Organisationsberatung der Landeshauptstadt (consult.in.M) laufenden Umstrukturierung des Azubiwerks jedoch nicht die notwendige Flexibilität bieten.

Daher wird vorgeschlagen, den Vereinbarungszeitraum zu flexibilisieren. Zunächst soll die Fortschreibung jährlich erfolgen, um ein engeres Nachsteuern gewährleisten zu können. Nach Umsetzung und Verfestigung der neuen Strukturen soll jedoch – abhängig von der Haushaltssituation der Landeshauptstadt München – die Möglichkeit bestehen, in gegenseitigem Einvernehmen den Vereinbarungszeitraum auf bis zu drei Jahre zu verlängern, um längerfristige finanzielle Planbarkeit für das AzubiWerk gewährleisten zu können.

## **5.2 Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements**

In § 5 des Mustervertrags werden die Instrumente des Kontraktmanagements aufgeführt.

### **5.2.1 Leistungsbeschreibung und Zielvereinbarung**

Zu den von dem Träger zu erbringenden Leistungen wird gemäß Abs. 2 eine Leistungsbeschreibung vereinbart, die die Ziele und Standards sowie die zu erbringenden Leistungen (Maßnahmen) beinhaltet. Außerdem sieht der Mustervertrag Auswertungsgespräche gemäß Abs. 6 vor. Um die intensivere Steuerung des Azubiwerks durch das Sozialreferat zu ermöglichen, sind zusätzlich Zielvereinbarungsgespräche vorgesehen, um die Leistungserbringung zu konkretisieren. Daher werden § 5 Abs. 2 und 6 mit der Alternative Zielvereinbarung ergänzt.

### **5.2.2 Wirtschaftsplan**

§ 5 Abs. 4 des Mustervertrags schreibt die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans durch den Träger vor. Dieser entspricht der Logik der Projektförderung und deckt nicht den gesamten Wirtschaftsplan eines freien Trägers ab. Im Rahmen der institutionellen Förderung und im Sinne der Transparenz sowie in Anbetracht der Nähe des AzubiWerks zur Landeshauptstadt ist es sinnvoll, statt das Formular „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Mustervertrags zu ergänzen, die Vorlage des Wirtschaftsplans des Vereins zu vereinbaren.

Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da eine Übertragung der Angaben des Wirtschaftsplans in ein anderes Formular entfällt und Übertragungsfehler dadurch vermieden werden. Da im Rahmen der institutionellen Förderung die enge Abstimmung des Wirtschaftsplans mit der Fachsteuerung notwendig ist, um die finanzielle Sicherheit des Trägers zu gewährleisten, ist hier die Offenlegung des vereinsinternen Wirtschaftsplans gegenüber der Fachsteuerung unkritisch (s. o.).

§ 5 Abs. 4 des Mustervertrags soll zudem mit folgendem Satz am Ende ergänzt werden: „Die maximal mögliche Förderung ist durch den jeweiligen Haushaltsansatz der Landeshauptstadt München gedeckelt. Der Ansatz für das Folgejahr wird dem Träger rechtzeitig mitgeteilt.“

### **5.2.3 Jahresabschluss**

Ebenso verhält es sich mit den im § 5 Abs. 5 des Mustervertrags geregelten Informations- und Nachweispflichten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Es wird vorgeschlagen, dass das AzubiWerk den rechnerischen Verwendungsnachweis aus den oben genannten Gründen in Form des Jahresabschlusses mit Überleitungsrechnung vorlegen soll.

Zudem soll Absatz 5 mit dem folgenden Satz am Ende ergänzt werden: „Die Vorgaben für den Verwendungsnachweis werden insbesondere in Anlage 5, Ziffer 8, weiter konkretisiert.“

### **5.3 Eigenmittel, Rücklagenbildung und Übertragbarkeit von Mitteln**

#### **5.3.1 Eigenmittel**

§ 3 Abs. 3 des Mustervertrags sieht die Einbringung von Eigenmitteln durch den Träger vor. Da die Unterscheidung zwischen projektbezogenen und nicht projektbezogenen Einnahmen im Rahmen der institutionellen Förderung entfällt und alle Einnahmen volumnäglich einzubringen sind, entfällt auch die Notwendigkeit, die Einbringung der Eigenmittel vertraglich zu regeln. Die entsprechenden Stellen (§ 3 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 c) werden gelöscht.

#### **5.3.2 Rücklagenbildung und Übertragbarkeit von Mitteln**

Das AzubiWerk hat den Auftrag, bezahlbaren Wohnraum für Auszubildende anzubieten. Dies erfolgt in der Vergabesäule III im Rahmen des Belegrechtsprogramms über eine Direktvergabe. In diesem Rahmen schließt das AzubiWerk einen Generalmietvertrag mit der Eigentümer\*in der Wohnungen und vermietet diese an die Auszubildenden weiter.<sup>2</sup> Um Mietausfälle und weitere mit der Vermietung der Azubi-Wohnungen verbundene Kosten tragen zu können sowie die Zahlungsfähigkeit des AzubiWerks aufrechterhalten zu können, ist die Bildung von Rücklagen notwendig. Zudem müssen gesetzlich vorgeschriebene Rückstellungen (z. B. für Personal) abgebildet werden.

Aus dem oben genannten Grund wird vorgeschlagen, als § 3 Abs. 3 die folgende Regelung zur Rücklagenbildung neu einzufügen: „Der Träger bildet im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen zweckgebunden für die Finanzierung der Mietausfälle und der damit verbundenen Kosten gemäß § 8 Abs. 2 Rücklagen und setzt diese zweckgebunden für die genannten Ausgaben nach Bedarf ein. Darüber hinaus dürfen Rücklagen gebildet werden, die gesetzlich vorgeschrieben oder betriebswirtschaftlich notwendig sind.“

§ 8 Abs. 2 des Mustervertrags soll aus Gründen der Transparenz zudem mit dem folgenden Satz ergänzt werden: „Die Rücklagen sind im Verwendungsnachweis gesondert auszuweisen.“

### **5.4 Anlagen**

Im § 1 Abs. 2 des Mustervertrags werden die Anlagen festgelegt, die verbindliche Bestandteile des Zuwendungsvertrags bilden.

Aus den o. g. Gründen sollten diese auch entsprechend angepasst werden und statt „Kosten- und Finanzierungsplan“ den „Wirtschaftsplan“ beinhalten.

Eine „Vereinbarung über Zuwendungen und Eigenmittel“ wird nicht benötigt, da keine Eigenmittel eingebracht werden und die Höhe der Zuwendung aus dem Wirtschaftsplan ersichtlich ist.

Eine „Überlassungsvereinbarung“ wird nicht benötigt, da das Konzept des AzubiWerks keine Überlassung städtischer Räume vorsieht.

Um die Regeln der Mittelverwendung transparent und verbindlich zu vereinbaren, wird vorgeschlagen, den Vertrag mit einer weiteren Anlage „Weitere Vorgaben zur institutionellen Förderung“ zu ergänzen (siehe Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage).

---

<sup>2</sup> Vgl. Realisierungsbeschluss, Vortrag der Referentin Ziffer 2.1

Folgende Anlagen sollen dem Zuwendungsvertrag mit dem AzubiWerk beigefügt werden:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Wirtschaftsplan
- Anlage 3: Stellenplan
- Anlage 4: Weitere Vorgaben zur institutionellen Förderung

## **6. Kosten der Umstellung auf vertragliche institutionelle Förderung**

Durch die Umstellung der Finanzierung des AzubiWerks auf eine institutionelle Förderung verändert sich der Zuschussumfang in der Produktleistung 40522200.300 (IA 603900202) nicht und es entstehen keine weiteren Kosten.

## **7. Klimaschutzprüfung**

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

## **8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkaummerei abgestimmt (Anlage 3).

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, die Stadtkaummerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat stimmt der Umstellung der Förderung des Auszubildendenwerk e. V. auf institutionelle Förderung zu.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, mit dem Auszubildendenwerk e. V. einen Zuwendungsvertrag über eine institutionelle Förderung abzuschließen.
3. Den unter Ziffer 5 des Vortrags der Referentin beschriebenen und in der Anlage 1 dargestellten Änderungen des Mustervertrags wird zugestimmt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, S-GL-F  
An das Sozialreferat, S-III-L/QC  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen, D-GSt  
An das Sozialreferat, S-III-L/MiD  
z. K.

Am